

Ehrenamtlicher Dolmetscherpool im Landkreises Reutlingen Merkblatt für Dolmetscher und Dolmetscherinnen

Wer kann den Dolmetscherpool nutzen?

Der Pool kann nur von angemeldeten Nutzern wie Institutionen und sozialen Einrichtungen genutzt werden. Bitte beachten Sie die Liste der angemeldeten Nutzer/Institutionen auf unserer Webseite im Mitgliederbereich. Allein die auf den Listen bezeichneten Nutzer haben sich beim Landratsamt Reutlingen angemeldet und bereit erklärt die Aufwandsentschädigung sowie die Fahrkosten zu übernehmen.

Wichtig:

Zu den Gemeindeverwaltungen und Städten des Landkreises sowie den kirchlichen Trägern gehören noch die Schulen und Kindertagesstätten in deren Trägerschaft. Diese können ebenfalls auf den Dolmetscherpool zugreifen.

Kontaktaufnahme

Die Nutzer/Institutionen nehmen telefonisch oder per E-Mail direkt mit Ihnen Kontakt auf, um einen Einsatztermin zu vereinbaren. Bei der Kontaktaufnahme ist es wichtig, dass Sie folgende Details vorab mit den Nutzern/Institutionen klären:

- Sprache/Dialekte
- Termin und Ort (Wegbeschreibung, Parkmöglichkeit, ÖPNV-Anbindung)
- Thema und Dauer (Vorgespräch - vor Ort oder am Telefon)
- Name des Klienten (Dolmetscher/in und Klient/in sollen sich nicht kennen oder verwandt sein; bei Bekannten, Freunden und Familie ist der Einsatz abzulehnen)
- ggf. Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten

Einsatzformulare

Zu Ihrem Termin nehmen Sie zwei Formulare mit:

1. Einsatzbestätigung

Klient unterschreibt vor Beginn des Einsatzgespräches (Haftungsausschluss).

Nutzer/Institution und Sie vervollständigen und unterschreiben nach Einsatzgespräch.

2. Quittung

Nutzer/Institution vervollständigt und unterschreibt nach Einsatzgespräch.

Quittung wird für die Überweisung benötigt. Fertigen Sie sich bitte eine Kopie/Foto.
Sie dient als Nachweis über den Erhalt der Aufwandsentschädigung.

Nach dem Einsatz - Einsatzbestätigung

Die „Einsatzbestätigung“ übersenden Sie per E-Mail (pdf-Datei) an Dolmetscherpool@kreis-reutlingen.de bzw. an Landratsamt Reutlingen, Amt für Migration und Integration, Dolmetscherpool, Karlstraße 99, 72766 Reutlingen.

Einsatzformulare, Listen und Informationen

Alle Formulare sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage im Mitgliederbereich. Die Formulare stehen zum Download bereit unter <http://www.kreis-reutlingen.de/dolmetscherpool>

Gedruckte Einsatzformulare können Sie auch im Landratsamt, bei der Koordinatorin, anfordern. Die Einsatzformulare dürfen kopiert werden. Dabei ist stets die aktuelle Version zu verwenden.

Was ist nicht möglich!

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen erfolgen keine Einsätze durch unsere ehrenamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher:

- **Keine Einsätze außerhalb des Landkreises Reutlingen**
- **Keine schriftliche Übersetzungen**
- **Keine Einsätze in medizinischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Gesprächen (Arztpraxen, Krankenhäuser, PPrt, ZfP,..)**
- **Keine Einsätze bei Jobcenter Reutlingen und Münsingen**
- **Keine Einsatzgespräche in schwierigen juristischen Bereichen** (zum Beispiel bei Gericht oder Polizei) **sowie bei Beurkundungen** (Standesamt, Jugendamt Beurkundungen)
- **Keine Einsatzgespräche im Stadtgebiet der Stadt Reutlingen**, es sei denn Sie werden von Landratsamt Reutlingen angefragt

Die Dienstgebäude des Landratsamtes liegen im Stadtgebiet Reutlingen. Bei Anfragen vom Landratsamt dürfen Sie die Termine in Reutlingen wahrnehmen.

Angemeldete Nutzer sind:

Kreisjugendamt, Kreissozialamt, Kreisgesundheitsamt, Berufliche Schulen, Ausländerbehörde, Flüchtlingssozialdienst des Amtes für Migration und Integration, Fachstelle Frühe Hilfen, Familien- und Jugendberatung, Amt für Recht, Ordnung und Verkehr)

Anfragen von Nutzern, welche die oben genannte Tätigkeitsbereiche betreffen, sind gemäß den Vorgaben abzulehnen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin.

Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten

Für den Einsatz erhalten die ehrenamtlichen Dolmetscher eine Aufwandsentschädigung (gem. § 3 Nr. 26a EStG) in Höhe von **15 Euro für 60 Minuten sowie 5 Euro für jede weitere 30 Minuten. Dabei ist der Einsatz auf insgesamt/maximal 120 Minuten begrenzt**. Mit der Auszahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche von den ehrenamtlichen Dolmetschern aufgetragenen Kosten (bspw. für Telefonate, Ausdrucke, Parkgebühren etc.) für den Einsatz als entschädigt. Übersteigt der Einsatz der ehrenamtlichen Dolmetscher die maximale Einsatzdauer, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren. Für die in Bezug auf den neuen Termin entstehenden Kosten, wird erneut eine Aufwandsentschädigung in der oben genannten Höhe verlangt werden. Außerdem werden Fahrtkosten in Höhe von 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer von Wohnort zum Einsatz und zurück (direkter und kürzester Weg) übernommen. Fahrkarte wird nach Beleg erstattet. Kosten für ein Monatsticket oder Deutschlandticket kommt nicht in Betracht.

Die Aufwandsentschädigung übernimmt die Institution, die den Nutzen des Dolmetschereinsatzes hatte bzw. deren Auftrag es ist.

Sie erhalten die Aufwandsentschädigung sowie die Fahrtkosten nach dem Einsatz überwiesen. Den Zahlungseingang überwachen Sie selbständig. Rückfragen hierzu richten Sie bitte vorrangig an den Nutzer/Institution, bei der der Einsatz erfolgt ist bzw. demjenigen der Sie angefragt hat.

Sollte nach wiederholter Rückfrage bei der Institution kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin des Dolmetscherpools im Landratsamt.

Schweigepflichterklärung

Sie unterliegen der Schweigepflicht. Alle Informationen über Personen, Firmen, Institutionen etc., die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Ehrenamtliche Dolmetscherin bzw. Dolmetscher bekannt werden, werden Sie streng vertraulich behandeln und keinesfalls an Dritte weitergeben bzw. zum Nachteil Dritter verwerten. Schriftliche Unterlagen, die Sie zur Vorbereitung Ihres Einsatzgesprächs ggf. erhalten haben, werden nicht an Dritte weitergeben bzw. zum Nachteil Dritter verwertet werden.

Ihre Mitteilungspflichten

Die Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind lediglich bis zu einer Höhe von 960 Euro pro Jahr steuerfrei nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG).

Die ehrenamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind selbst dafür verantwortlich, die Höhe der Aufwandsentschädigungen aus dem Ehrenamt im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung anzugeben.

Daneben sind die weiteren Mitteilungspflichten bei Bezug von Sozialleistungen wie ALG I, ALG II, Wohngeld, Rente etc. zu beachten. Bitte informieren Sie sich noch vor der Aufnahme eines Ehrenamtes über evtl. Anrechenbarkeit auf die Sozialleistungen und der damit verbundenen Mitteilungspflichten. Ggf. muss ein Ehrenamt auch dem Arbeitgeber gegenüber angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns bei neuer Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, zeitlicher Verfügbarkeit oder dem Wunsch nach Veränderung der Einsatzorte/Regionen.

Ihre Ansprechpartnerin im Landratsamt

Frau Eva Sowada
Karlstraße 99, 72766 Reutlingen
Büro: 72793 Pfullingen, Robert-Bosch-Str. 5
Telefon 0152 59590742
Mail: dolmetscherpool@kreis-reutlingen.de